

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 16

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 12. Im Kriege entfallen in Betreff der Beförderung die festgesetzten Bedingungen der Minimal-Dienstzeit, sowie alle Gattungen von Prüfungen, und es entscheidet bei touristischen Beförderungen die sonst zurkannte Eignung für die höhere Charge, während außertouristische Beförderungen, unter der gleichen Voraussetzung, nur in Folge besondern hervorragender Leistungen vor dem Felde stattfinden.

§ 13. In der Beförderung können Kadetten und Offiziere wegen zeitlicher oder gänzlicher Mischeignung für die höhere Charge mit oder ohne Vorbehalt des Ranges übergangen werden.

§ 14. Die Beförderung in alle Offiziers-Chargen erfolgt über Vorschlag des Reichs-Kriegsministers durch den Kaiser.

Das Recht der Beförderung in alle Unteroffiziers-Chargen steht den selbstständigen Truppen-Kommandanten zu.

Die Verleihung von Kommanden wird nach der Wichtigkeit und Art derselben entweder vom Kaiser verfügt, oder ist dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise den selbstständigen Truppen-Kommandanten überlassen.

Im Kriege werden nach des Kaisers Ermessen den Armee-Kommandanten rücksichtlich der Beförderung, dann der Verleihung von Kommanden besondere Vollmachten übertragen.

Verschiedenes.

(Ein Brief an den Prinzen Friedrich Karl.) Der „Edinburgh Courant“ veröffentlicht nachfolgenden Brief, den Marquis de Biencourt an den Prinzen Friedrich Karl richtete: Chateau d'Azay le Rideau, 21. Februar.

Monsieur!

Ihr königliche Hoheit haben geruht, mein Schloß d'Azay zu besuchen. Zu einer anderen Zeit hätte ich mich durch diesen Besuch sehr geehrt gefühlt; jetzt sehe ich mich gezwungen, Euer königliche Hoheit zu sagen, für wie sonderbar und brutal ich dieses Vorgehen halte. Vergessen Sie nicht, Monsieur, daß Sie sich nicht am Vorabend einer Schlacht befinden; Sie okkupieren das Departement Indre und Loire kraft der Bedingungen des Waffenstillstandes, und nichts gibt Ihnen das Recht, in mein Haus zu kommen und zu verlangen, dort gegen meinen Willen bewirthet zu werden, mein Brod zu essen und meinen Wein zu trinken. Die Herren Ihres Stabes, die Offiziere Ihrer Armee und Sie wissen nichts von den Rücksichten, die wohlherzogene Leute gegen einander beobachten. Sie kennen die Achtung nicht, welche in civilisirten Ländern der Sieger dem Besiegten schuldet. Indem Sie an meinem Tische Platz nahmen und auf meine Kosten bewirthet zu werden verlangten, indem Sie Champagner verlangten, den ich nicht hatte, gaben Sie mir das Recht, welches zu besitzen ich sehr bedauere, zu Ihnen so zu sprechen, wie ich es thue. In Anbetracht Ihres Beispiels wundere mich das vollkommen brutale Benehmen der Offiziere Ihrer Armee, welche meine Wohnung besudelten und darauf bestanden, seit dem 4. Februar in meinem Hause auf meine Kosten ernährt zu werden, durchaus nicht mehr.

Ich habe die Ehre, mit der tiefsten Achtung mich zu unterzeichnen als Euer königlichen Hoheit unterthänigster Feind

Marquis de Biencourt m. p.

(Oestr. W.-Z.)

— (Erbswürst-Fabrikation.) Die in dem Kriege so viel genannte und zu bewährte Erbswürst-Fabrik ist gegenwärtig geschlossen. Der Gründer und Leiter derselben war der Koch Grünberg, der schon vor 16 Jahren Konserven für die Marine zur Fahrt nach Japan lieferte und seitdem sich unausgesetzt mit der Verbesserung seiner Erfindung beschäftigte. Intendantur-rath Engelhard vermittelte bei Beginn des Krieges die Etablierung der Fabrik in großem Maßstab, zunächst für das 3te Armee-korps und die Garden. Zuerst war der Kontrakt auf die Herstellung von einer Million Erbswürsten geschlossen, für die dem Erfinder eine Prämie von etwa 35,000 Thalern zugesichert wurde. Der Bedarf und die Fabrikation stiegen aber so bedeutend, daß im Ganzen wohl an neun Millionen Pfund Erbswürst hergestellt worden sind. Zu einzelnen Zeiten beschäftigte die Fabrik bis

2000 Menschen und lieferte im Tage 120,000 Pfund Erbswürst und 200,000 Portionen andere Konserven. Zu diesen gehörten später Rindfleisch und Beuillon, Gulas, Rostbeef, gespicktes Rinderfleisch, Rinderzungen in Burgunder. Die Fabrik hat in der Zeit Fleisch und Knochen von 6000 Ochsen verarbeitet. Dem Vernehmen nach steht der Erfinder jetzt mit der russischen Regierung in Unterhandlung wegen Einrichtung einer ähnlichen, nur dem russischen Magen national entsprechenderen Fabrikation.

Sobien ist erschienen:

Der Dienst im Felde
in Ruhe, auf dem Marsche und im Gefecht.
Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen

bearbeitet von

Carl von Sigger,

Hauptmann im eidg. Generalstab.

II. Lieferung.

Luzern, Selbstverlag des Verfassers.

Diese Lieferung, 12 Druckbogen stark, behandelt die Truppen in Bewegung, als: Märsche im Allgemeinen, Regeln der Marschtechnik, künstlich beschleunigte Märsche, Marschordnung und Sicherung bei Kriegsmärschen, die Marschformen von einem Zug bis zu einer Armee-Division, Märsche und Marschgefechte bei Vorrückung, bei Rückzügen, beim Flankenmarsch; die Märsche in höherer Beziehung, die Sammelmärsche und Marschmanöver.

Der Preis dieser Lieferung ist ausnehmend gering auf 1 Fr. 50 Ct. festgesetzt. Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Die Schrift dürfte den Offizieren der schweizerischen Armee umso mehr anzupfehlen sein, als die Bewaffnung unserer Armee, unsere Reglemente, Dienstvorschriften und die neuesten Kriegserfahrungen darin vollständige Berücksichtigung finden.

In Unterzeichneter ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Rud. Schmidt, Major.

Diesu 4 Zeichnungstafeln.

8^o geb. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Im Verlag von **J. Inker, Buchhändler in Amriswil**, ist soeben erschienen und daselbst zu beziehen:

Die wohlgelungene

Photographie von Dr. J. C. Kern,

bevollmächtigter Minister der Schweiz. Eidgenossenschaft in Paris,

in halb Folioformat. Preis 3 Fr. 20 Cts.

In Glas und schöner Rahm (Pallisander und Goldstab oder ganz Goldstab) à 6 Fr. 20 Cts.

Diese Photographie, welche in dem bekannten Atelier des Herrn J. Ganz in Zürich in Kartenformat nach dem Leben aufgenommen und von demselben vergrößert wurde, kann als das schönste und beste Bild, welches von Herrn Dr. Kern existirt, empfohlen werden. Wir erwarten zahlreiche Aufträge. Unser Feldherr im Wohlthun, der sich im letzten Kriege gleich seinem Vaterlande — die maßlosesten Verbrechen erwerbend, verdient einen ersten Platz unter unsern Zimmergenossen.

Wiederverkäufer erhalten angemessenen Rabatt. Colportage mit guten Zeugnissen werden gesucht.